

Satzung der Werbegemeinschaft Garmisch-Partenkirchen e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Werbegemeinschaft Garmisch-Partenkirchen e. V.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Er hat seinen Sitz in Garmisch-Partenkirchen und erstreckt seine Tätigkeit auf die Gemeinde Garmisch-Partenkirchen.
3. Das Geschäftsjahr geht vom 1. April eines Jahres bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Gesichtspunkten in Zusammenarbeit aller am Wohl der Marktgemeinde Garmisch-Partenkirchen interessierten Kräfte, insbesondere des Handels und Handwerks, der Industrie, der Banken, des Gaststättengewerbes und der örtlichen Behörden sowie sonstiger Institutionen durch allgemein ansprechende Maßnahmen und Aktionen das allgemeine Wohlergehen zu fördern und dadurch die Anziehungskraft der Marktgemeinde Garmisch-Partenkirchen, insbesondere des Standorts Garmischer Zentrum zu erhalten und zu stärken.
Der Verein beschäftigt sich mit der Wahrnehmung und Förderung der werblichen Interessen seiner Mitglieder. Er verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke Verwendung finden.
2. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften sowie Personenzusammenschlüsse erwerben, die ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz oder ihre Filiale in der Gemeinde Garmisch-Partenkirchen oder deren Einzugsgebiet haben.
2. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuarbeiten. Es hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
4. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang der unterzeichneten Beitrittserklärung.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitglieds oder durch die Liquidation der Firma. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig unter Einhaltung einer Austrittsfrist von drei Monaten. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist der Zugang beim Vorstand des Vereins maßgebend.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane

handelt. Gegen den Ausschluss des Mitglieds kann dieses innerhalb von vier Wochen Einspruch zur Mitgliederversammlung erheben. Die Einspruchsfrist beginnt vier Tage nach Absendung des Briefes. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

7. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied trotz erfolgter Zahlungserinnerung mit einem Jahresbeitrag, einem nicht unerheblichen Teil des Jahresbeitrages oder einer sonstigen Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Verein mehr als drei Monate in Rückstand gerät. Solange das Mitglied in Rückstand ist, ruht sein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
8. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das anteilige Vereinsvermögen oder auf anteilige, bereits bezahlte Beiträge. Die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.

§ 4 Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge bzw. Umlagen werden in einer Beitragsordnung geregelt, die vom Vorstand auszuarbeiten und von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
2. Beiträge bzw. Umlagen für Maßnahmen, die aus einem bestimmten Anlass durchgeführt werden, werden vom Vorstand beschlossen und festgesetzt.
3. Beiträge und Umlagen dienen ausschließlich dem Vereinszweck.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern
- c) dem Justitiar
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Schriftführer

Der Vorstand wählt aus den weiteren Vorstandsmitgliedern den Stellvertreter des Vorsitzenden. Dieser soll nach Möglichkeit einer anderen Branche angehören, als der Vorsitzende.

2. Mitglieder des Vorstands können nur natürliche Personen sein, die Mitglieder des Vereins sind oder die ein Mitglied als Inhaber, Teilhaber, Prokurist oder in anderer Weise vertreten.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden, jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung einer Neuwahl fort.
4. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

5. Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit aus wichtigem Grund (§ 27 BGB) widerrufen werden.

§ 6 a) Kassenprüfer / Buchhaltung / Finanzberichterstattung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, deren regelmäßige Amtszeit der Wahlperiode der Vorstandsmitglieder entspricht. Die Regeln des § 6 Ziffer 2 bis 5 dieser Satzung sind analog auf die Wahl und die Personen der Kassenprüfer anzuwenden.
2. Die steuerrelevante Buchhaltung kann an einen geeigneten Dienstleister (z.B. Steuerberater) übertragen werden. Gleiches gilt für die Abwicklung des Vereins-Zahlungsverkehrs und der Vereins-Buchführung. Die Aufsicht und die vereinsrechtliche Verantwortung hat auch in diesen Fällen der Schatzmeister; § 7 Ziffer 3 Satz 2 der Satzung bleibt von dieser Regelung unberührt.
3. Der Schatzmeister hat dem Vorstand unabhängig von der Berichtspflicht in der Mitgliederversammlung regelmäßig und transparent über die Entwicklung der Finanzlage des Vereins zu berichten. Die Kassenprüfer können als Beiräte ohne Stimmrecht an Sitzungen des Vorstands teilnehmen.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der erste Vorsitzende ist der Inhaber des höchsten Vereinsamtes. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
3. Der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter sind alleinvertretungsberechtigt, die übrigen Vorstandsmitglieder sind im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vertretungsberechtigt, jedoch nur zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. Bei Verpflichtungsgeschäften ist ab einem Betrag von netto 1.000,00 Euro die Zustimmung des Schatzmeisters erforderlich.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann auch schriftlich im Wege des Umlaufbeschlusses beschließen. Über alle Beschlüsse ist eine Niederschrift zu führen.
5. Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Aufgabenbereiche des ersten Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder verantwortlich zugeordnet werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Ladung an die dem Verein letztbekannte Adresse des jeweiligen Mitglieds. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Eine beantragte Satzungsänderung ist den Mitgliedern mit der Einladung im Wortlaut zu übersenden.
2. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) die Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichts des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
 - b) die Entlastung des Gesamtvorstandes
 - c) die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) sowie die Beschlussfassung über
 - e) die Jahresplanung
 - f) den Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitglieds
 - g) Satzungsänderungen
 - h) die Beitragsordnung und deren Änderung
 - i) die Auflösung des Vereins
 - j) alle sonstigen Anträge
1. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Dies gilt auch für Abstimmungen gem. Ziffer 4) (Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins)
 2. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.
 3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

§ 9 Ausschüsse

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins oder zur Unterstützung des Vorstands können durch den Vorstand Ausschüsse gebildet werden, die von einem Mitglied des Vorstands einberufen und geleitet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse, die nicht Mitglieder des Vorstands sein müssen, werden nach Zahl und Zeit vom Vorstand bestellt. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; die Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstands.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 Ziffer 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der erste Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB (§§ 47 ff).

Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden sein, so ist dieses der Gemeinde Garmisch-Partenkirchen mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Handels und des Gewerbes im Bereich der Gemeinde Garmisch-Partenkirchen verwendet werden muss.

Ursprüngliche Fassung: *Mai 1982*
 Änderungen / Neufassungen: Oktober 1989
 April 1995
 März 1997
 März 2004
 April 2022